



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Juni 2016
Seite 1 von 2

An die Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen:
221 2.06-117636/16
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

Auskunft erteilt:
Claus Weiß
Telefon 0211 5867-3530
Telefax 0211 5867-3676
claus.weiss@msw.nrw.de

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich den Entwurf der o.g. Verordnung sowie – als Arbeitshilfe – eine synoptische Übersicht und bitte, die Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung herbeizuführen. Die Beteiligung des Ausschusses ergibt sich aus § 19 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW. Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Zu den Übergangsvorschriften verweise ich auf Artikel 2 des Verordnungsentwurfs.

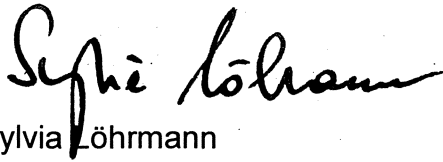
Gemäß § 77 SchulG habe ich die Verbände und Organisationen des Schullebens beteiligt, außerdem weitere Verbände und Organisationen, die die Interessen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen vertreten.

In diesem Zusammenhang hatte ich Ihnen gemäß der Parlamentsinformationsvereinbarung Abdrucke des Verordnungsentwurfs in Form einer synoptischen Darstellung übersandt (Vorlage 16/3645).

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Dokumente den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Weiterbildung zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sylvia Löhrmann', written in a cursive style.

Sylvia Löhrmann

Anlagen: 60

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung**

Vom

XX.XX.2016

Auf Grund des § 19 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

Die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 2014 (GV. NRW. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:

„§ 19 Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II“.

2. In § 18 Absatz 4 werden die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II

(1) Sonderpädagogische Förderung aufgrund eines Verfahrens nach den §§ 11 bis 15 endet spätestens

1. mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder
2. nach einem Schulbesuch von mehr als zehn Schuljahren mit dem Erwerb eines nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlusses,

soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Verfahren nach den §§ 11 bis 15 über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II allein dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nach der Wahl der Eltern ein Berufskolleg als Förderschule besuchen soll.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 endet die sonderpädagogische Förderung im Berufskolleg als Förderschule spätestens mit dem Ende der Schulpflicht in der Sekundarstufe II. Abweichend davon kann eine Schülerin oder ein Schüler auch dann ein Berufskolleg als Förderschule besuchen, solange sie oder er an einer von der Bundesagentur für Arbeit bewilligten Rehabilitationsmaßnahme zum Erwerb eines ersten Berufsabschlusses in einem Berufsausbildungsverhältnis teilnimmt (§§ 19, 115 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist). In diesem Fall gilt ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung als festgestellt; ein Verfahren nach den §§ 11 bis 15 findet nicht statt.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung wird auch danach ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, solange sie oder er aufgrund der Schulpflicht oder einer Berechtigung nach § 19 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW eine Schule besucht. Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein allgemeines Berufskolleg als Ort des Gemeinsamen Lernens wird sie oder er dort bis zu drei Jahre im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung unterrichtet. Der Schulbesuch dient der Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit. Darüber hinaus wird eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder im Förderschwerpunkt Sehen oder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wird auch danach in der Sekundarstufe II während der Schulpflicht oder des Besuchs eines Bildungsgangs zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert. Darüber hinaus wird sie oder er sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat.

(6) Für die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung oder den Wechsel des Förderschwerpunkts in der Sekundarstufe II gilt § 18. Werden bei den in Absatz 5 genannten Förderschwerpunkten Anhaltspunkte für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erstmals zu Beginn oder während der Zeit des Schulbesuchs in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß den §§ 11 bis 16 zu verfahren.“

4. In § 28 Absatz 2 wird die Bezeichnung „(§ 20 Absatz 7)“ durch die Bezeichnung „(§ 21 Absatz 7)“ ersetzt.

5. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Schülerin oder ein Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung und einem während der Vollzeitschulpflicht spätestens in Klasse 8 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird in der Sekundarstufe II ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, wenn sie oder er bis dahin zielgleich unterrichtet worden ist entweder

a) im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung oder

b) im Förderschwerpunkt Sprache und

die obere Schulaufsichtsbehörde sie oder ihn für die Sekundarstufe II dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zuordnet.

Im Übrigen gilt § 19 Absatz 3.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

Begründung

Allgemeiner Teil

I

Die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) wurde durch die Achte Änderungsverordnung an das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5. November 2013 (GV.NRW. S. 618) angepasst; siehe im Einzelnen die Begründung in der Landtagsvorlage 16/2200 vom 13. September 2014.

Die Achte Änderungsverordnung bestimmt in Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2, dass die Regelungen in § 16 Absatz 1 AO-SF in den Berufskollegs erstmals zum Schuljahr 2016/2017 für Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse Anwendung finden, in den Jahren danach für die jeweils nächsthöhere Klasse. Die Verordnung folgt hierin den gesetzlichen Vorgaben in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes.

§ 16 AO-SF folgt § 19 Absatz 5 und § 20 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG).

II

Die Achte Änderungsverordnung hat die früheren, 2005 erlassenen Regelungen in § 19 AO-SF zum Verfahren in der Sekundarstufe II weit gehend unverändert gelassen. In der Begründung hieß es dazu:

Das Ministerium hat Gutachten zur künftigen sonderpädagogischen Förderung in den berufsbildenden Schulen in Auftrag gegeben. Die Fraktion der CDU hat im Landtag den Antrag „Übergang beeinträchtigter junger Menschen ins Erwerbsleben nicht gefährden – sonderpädagogische Förderung an Berufskollegs bedarfsgerecht gestalten“ eingebracht (LT-Drs. 16/5267). Dazu wird der Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtages Fachleute anhören. Erst nach Eingang und Auswertung der Gutachten sowie nach der Anhörung des Landtags und seinem Beschluss über den Antrag der CDU-Fraktion wird es möglich sein, über das künftige Verfahren und die Bildungsgänge in der Sekundarstufe II zu entscheiden.

Drei Gutachten wurden Ende 2014 erstattet. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat sie im Bildungsportal veröffentlicht: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Auf-dem-Weg-zur-inklusiven-Schule/index.html>.

- Klemm, Junge Erwachsene mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Berufskollegs des Landes Nordrhein-Westfalen – Bildungsstatistische Analysen und Empfehlungen (Oktober 2014),

- Kremer/ Kückmann/ Sloane/ Zoyke, Voraussetzungen und Möglichkeiten der Gestaltung gemeinsamen Lernens für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (undatiert),
- Fischer, Gestaltung inklusiver Unterrichtssettings an allgemeinen Berufskollegs mit Fokus auf die Zielgruppe „Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung“ (Dezember 2014).

III

Der Landtag hat am 25. Juni 2015 den Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Übergang beeinträchtigter junger Menschen ins Erwerbsleben nicht gefährden – sonderpädagogische Förderung an Berufskollegs bedarfsgerecht gestalten“ (Drucksache 16/8984) angenommen.

Darin stellt der Landtag unter anderem fest, für junge Menschen, die in ihrer bisherigen Schullaufbahn auf besondere Unterstützung angewiesen gewesen seien, sei es wichtig, dass in ihren Bildungsbiografien keine Brüche entstünden. Bei der Inklusion im berufsbildenden Bereich müssten die vorhandenen Bildungsakteure und ihre Kompetenzen stärker vernetzt werden. Als Beteiligte nennt der Beschluss des Landtags die Förderschulen, die Berufsbildungswerke und die Bundesagentur für Arbeit.

Nicht allen Schülerinnen und Schülern werde ein im Verlauf der Vollzeitschulpflicht festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den berufsbildenden Schulen weiterhin zuerkannt. Während die Fortsetzung sonderpädagogischer Unterstützung für junge Menschen mit geistiger Behinderung, mit Sinnesschädigungen oder mit körperlichen Behinderungen zumeist außer Frage stehe, sei dies bei den Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung oftmals nicht der Fall. Aus der Sicht der von der Landesregierung beauftragten Gutachter sei eine diagnostisch präzise Abgrenzung von jungen Leuten mit dem Förderschwerpunkt Lernen und jenen, die auch ohne diese Zuschreibung wenig erfolgreiche Bildungsbiografien durchlaufen hätten, kaum möglich.

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sei in den allgemeinen Berufskollegs keine spezielle Schüler/Lehrer-Relation vorgesehen. Besondere personelle Rahmenbedingungen fänden sie jedoch in Bildungsgängen allgemeiner Berufskollegs und Förderschulen, wenn sie eine duale Ausbildung als Fachpraktiker absolvierten, für die bereits eine verbesserte Schüler/Lehrer-Relation existiere. Dieser Weg erfolge oft über Ausbildungsverträge, die im Rahmen eines Berufsbildungswerkes abgeschlossen würden.

Es sei eine bessere Kooperation von Entscheidungsverfahren nach Sozialrecht und nach Schulrecht erforderlich. Ein (besonderer schulischer) Unterstützungsbedarf müsse nicht zwangsläufig an einem AO-SF-Verfahren festgemacht werden. (Allgemeine) Berufskollegs bräuchten für den Unterricht multiprofessionelle Teams; darunter ist der Einsatz namentlich von Lehrkräften für allgemeine Schulen und mit

dem Lehramt für Sonderpädagogik, von Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrern, Technischen Lehrerinnen und Lehrern sowie von sozialpädagogischen Fachkräften zu verstehen.

Der Landtag bekräftigt den Anspruch von Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkten außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und auf sonderpädagogische Förderung.

Auch für Schülerinnen und Schüler mit einem im Verlauf der Vollzeitschulpflicht festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen sei im berufsbildenden Bereich oftmals besondere personelle Unterstützung notwendig. Dafür seien aber nicht unbedingt Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung erforderlich. Auch andere Personen eines multiprofessionellen Teams könnten diese Aufgabe wahrnehmen. Für solche Teams stünden (im Haushalt 2015) 200 Stellen zur Verfügung. Bei bewilligten Reha-Maßnahmen der Arbeitsagentur müsse auch die schulische Förderung sichergestellt werden.

Ein Schulbesuchsrecht junger Menschen mit geistiger Behinderung über die Schulpflicht hinaus, wie sie das geltende Recht für den Besuch der Förderschule vorsehe, solle künftig auch in (einigen) allgemeinen Berufskollegs realisiert werden können. Die Förderschulen für junge Menschen mit Sinnesschädigungen oder mit körperlichen Behinderungen wiesen eine hohe Akzeptanz und eine hohe Fachlichkeit auf. Eine berufliche Ausbildung auch in (einigen) allgemeinen Berufskollegs sei sicherzustellen.

IV

Die Landesregierung hat den Beschluss des Landtags begrüßt. Die Neunte Änderungsverordnung zur AO-SF folgt seinen Leitlinien.

V

Derzeit werden in Nordrhein-Westfalen 19 Berufskollegs als Förderschulen betrieben, davon 16 in freier Trägerschaft. Die Schülerzahl dieser Schulen im Schuljahr 2015/2016 betrug nach den Amtlichen Schuldaten rd. 5.700. Einen förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den allgemeinen Berufskollegs hatten danach rd. 3.700 Schülerinnen und Schüler.

Besonderer Teil

Überschrift zu § 19

Die Regelungen des § 19 reichen über das Verfahren nach den §§ 11 bis 15 zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung hinaus. Insbesondere wird die Dauer der Förderung bestimmt.

Zu § 18 Absatz 4

Redaktionelle Korrektur.

Zu § 19 Absatz 1

Nach geltendem Recht entscheidet beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II die Bezirksregierung auf der Grundlage von Vorschlägen der bisherigen und der künftigen (aufnehmenden) Schule über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und den Förderschwerpunkt, ohne dass die aufnehmende Schule die Schülerin oder den Schüler im Unterricht kennengelernt hat. Im Übrigen beruht diese Regelung auf der Annahme, dass die besondere Förderung junger Menschen mit einer Behinderung in aller Regel die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung voraussetzt. Eben dies ist aber nach den Gutachten und durch die ersten Schritte zur Auflösung des Etiketten-Ressourcen-Dilemmas durch systemische Unterstützung sowie dem Beschluss des Landtags gerade nicht der Fall.

Aufgrund der Neufassung des Absatzes 1 endet die sonderpädagogische Förderung von Gesetzes wegen, also ohne förmliche Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde, mit dem Ende der in § 37 Absatz 3 SchulG geregelten Vollzeitschulpflicht (Nummer 1). Überschreitet eine Schülerin oder ein Schüler die Regeldauer des Bildungsgangs in der Sekundarstufe I (§ 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I, § 35 Absatz 7 AO-SF), endet die sonderpädagogische Förderung mit dem Erwerb eines nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlusses (Nummer 2).

Aufgrund des Halbsatzes am Ende des Absatzes („soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.“), gilt dies aber allein für die Förderschwerpunkte der Lern- und Entwicklungsstörungen: Die Absätze 2 bis 5 enthalten besondere Regelungen für sämtliche Förderschwerpunkte mit Ausnahme des Förderschwerpunkts Sprache.

Eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache endet mit der Sekundarstufe I. Dies gilt bereits heute: § 9 Absatz 2 sieht keine Förderschulen vor, die als Schulen der Sekundarstufe II oder mit Sekundarstufe II in diesem Förderschwerpunkt unterrichten.

Zu § 19 Absatz 2

Wurde eine Schülerin oder ein Schüler in der Sekundarstufe I im Förderschwerpunkt Lernen oder im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung aufgrund einer förmlichen Entscheidung im Verfahren nach § 11 bis § 14 sonderpädagogisch gefördert, werden die Entscheidungen nach § 14 Absatz 1 mit der Erfüllung der

Vollzeitschulpflicht und dem Ende des Besuchs der Sekundarstufe I durch Zeitablauf unwirksam.

Für eine neue Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte ist ein Verfahren nach den Vorgaben der § 11 bis § 15 erforderlich. Es findet aber nur dann statt, wenn die Schülerin oder der Schüler nach der Wahl der Eltern oder bei Volljährigen nach eigener Wahl ein Berufskolleg als Förderschule besuchen soll. Es ist auch dann nicht möglich, wenn die Eltern, die Schülerin oder der Schüler ein förmliches Verfahren ausdrücklich wünschen, ohne dass der Besuch eines Berufskollegs als Förderschule beabsichtigt ist.

Die (positive) Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen oder im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ist die Voraussetzung dafür, dass ein Berufskolleg als Förderschule einen jungen Menschen aufnehmen darf.

Zu § 19 Absatz 3

Dieser Absatz gilt allein für die Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs als Förderschule. Satz 1 bedeutet, dass die sonderpädagogische Förderung junger Menschen ohne Berufsausbildungsverhältnis wie bisher mit der Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II mit dem Ablauf des Jahres endet, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden; siehe dazu § 38 Absatz 3 SchulG.

Satz 2 geht über die bisherige Regelung hinaus. Er berechtigt analog § 38 Absatz 5 SchulG zum Besuch eines Berufskollegs als Förderschule, wenn dieser Schulbesuch mit einer Rehabilitationsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Erwerb eines Berufsabschlusses in einem Berufsausbildungsverhältnis einhergeht. Die Begrenzung auf einen ersten Berufsabschluss soll insbesondere einer möglichen Überalterung des betroffenen Personenkreises entgegen wirken. Die Bewilligung durch die Bundesagentur für Arbeit ersetzt die schulrechtliche Entscheidung in einem AO-SF-Verfahren. Es bedarf deshalb keiner Entscheidung, ob die in diesen Fällen erwachsene Schülerin oder der erwachsene Schüler im Sinne von § 4 Absatz 2 und 4 AO-SF als lernbehindert oder als erziehungsschwierig zu gelten hat, denn die Definitionen von Behinderungen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen sind auf Kinder und Jugendliche zugeschnitten.

Zu § 19 Absatz 4

Zu den Merkmalen einer geistigen Behinderung gehört, dass das schulische Lernen bei einem jungen Menschen dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist und er auch nach der Schulzeit auf Dauer Hilfe zur selbstständigen Lebensführung benötigt (§ 5 AO-SF). Daher ist es nicht erforderlich, am Ende der Sekundarstufe I erneut über

den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu entscheiden. Die Schülerin oder der Schüler wird bis zum Ende der Schullaufbahn, längstens bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie oder er 25 Jahre alt wird, sonderpädagogisch gefördert. Wenig wahrscheinlich, aber möglich ist der Wechsel vom Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zum Förderschwerpunkt Lernen. In solchen Fällen gilt Absatz 6.

Nach dem Landtagsbeschluss vom 25. Juni 2015 sollen inklusive Schulangebote für junge Menschen mit geistiger Behinderung an (einigen) allgemeinen Berufskollegs realisiert werden. Bereits heute nehmen einige Berufskollegs solche Schülerinnen und Schüler auf. Dort werden Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung teilweise in sogenannten Außenklassen oder auch in innerer Differenzierung beschult.

Der neue Absatz 4 S. 2 und 3 stellt diese Praxis auf eine rechtliche Grundlage. Für ein solches Angebot kommen allein Berufskollegs in Frage, an denen das Gemeinsame Lernen förmlich eingerichtet ist, es also die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers über den Einzelfall dauerhaft an einer Schule etabliert hat. Die Inklusion eines einzelnen Schülers oder einer einzelnen Schülerin definiert eine Schule nicht als Standort des Gemeinsamen Lernens. Sie ist auch gerade bei Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung schulfachlich nicht sinnvoll. Für die unterrichtliche Förderung ist es wünschenswert und förderlich, dass Peer-Group-Erfahrungen ermöglicht werden und konzeptionelle Schulprogramm- und Bildungsgangarbeit geleistet wird.

Der Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung am allgemeinen Berufskolleg ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) in § 18 ff. der Anlage A geregelt. Er vermittelt berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung (18 Absatz 1 Satz 1 APO-BK). Er ermöglicht den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses (§ 18 Absatz 1 Satz 2). Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung können diesen Abschluss aufgrund der zieldifferenten Förderung allerdings nicht erreichen.

Die Ausbildungsvorbereitung dauert für Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ein Jahr (§ 19 Absatz 1 APO-BK). Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung kann der Schulbesuch bis zu drei Jahre dauern. Eine Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet werden soll, muss ein schuleigenes Konzept entwickelt haben, das eine auf drei Jahre angelegte sukzessive Kompetenzerweiterung ausweist. Dieses muss der Schulaufsicht vorgelegt werden.

Ein Verbleib im allgemeinen Berufskolleg über drei Jahre hinaus ist aus pädagogischen Gründen nicht möglich: Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, die ein allgemeines Berufskolleg besuchen, benötigen lediglich in einzelnen Fällen im Unterschied zum einjährigen Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung modulare Lernsequenzen.

Die Berechtigung zum Schulbesuch nach dem Ende der Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem eine Schülerin oder ein Schüler das 25. Lebensjahr vollendet, bleibt unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen auf die Berufspraxisstufe der Förderschule begrenzt (§ 19 Absatz 9 SchulG).

Die sonderpädagogische Förderung nach Satz 4 geht über das bisherige Recht hinaus. Sie setzt den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrags voraus. Dieser ist nach dem Berufsbildungsgesetz an keinen Schulabschluss gebunden.

Zu § 19 Absatz 5

Ebenso wie im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht bei den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung über die kontinuierliche sonderpädagogische Förderung im Verlauf der Primarstufe und der Sekundarstufe I hinaus auch in der Sekundarstufe II ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Damit bedarf es beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II keines neuen förmlichen Verfahrens nach § 11 bis § 15 AO-SF. Im Übrigen gilt Absatz 6.

Satz 2 geht über die bisherige Regelung hinaus. Er gewährleistet analog § 38 Absatz 5 SchulG die sonderpädagogische Förderung junger Menschen mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowohl in einem allgemeinen Berufskolleg als auch in einem Berufskolleg als Förderschule.

Zu § 19 Absatz 6

Aufgrund der übrigen Regelungen in § 19 wird die einmal begonnene sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe II während eines Bildungsgangs nur in Ausnahmefällen nach Satz 1 zu beenden sein. Auch Satz 2 wird nur selten anwendbar sein, etwa dann, wenn eine Sinnesschädigung sich rapide verschlechtert oder ein Unfall zu einer Körperbehinderung führt.

Zu § 28 Absatz 2

Redaktionelle Korrektur.

Zu § 42 Absatz 4

Autismus-Spektrum-Störungen können einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung begründen (§ 3 Nummer 6). In einem solchen Fall ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler einem der in § 2 Absatz 2 genannten Förderschwerpunkte zu (§ 42 Absatz 3). Die sonderpädagogische

Förderung richtet sich nach diesem Förderschwerpunkt. Damit gilt § 19 auch für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen in Berufskollegs und Berufskollegs als Förderschule.

Absatz 4 erlaubt es, Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Autismus-Spektrum-Störungen und zielgleicher sonderpädagogischer Förderung zur Sicherung der Bildungslaufbahn über die Sekundarstufe I hinaus in der Sekundarstufe II im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sonderpädagogisch zu fördern. Im Falle von Buchstabe b) beruht die Zuordnung zum Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung auf § 42 Absatz 3 Satz 1, nicht aber auf einem neuen Verfahren nach den §§ 11 bis 15.

Insgesamt geht es hier um nur sehr wenige Schülerinnen und Schüler.

**Darstellung der Änderungen im Text der AO-SF
durch den Entwurf der 9. Änderungsverordnung**

| Aktuelle Fassung (Stand: 10.1.2016) | Entwurf der Änderungsverordnung (Stand: 30.05.2016) |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF) Vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2014 (GV. NRW. S. 488)</p> <p>Auf Grund der §§ 10 Absatz 6, 19 Absatz 3, 52 und 65 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2013 (GV. NRW. S. 618) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:</p> | <p style="text-align: center;">Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF) Vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2014 (GV. NRW. S. 488)</p> <p>Auf Grund des § 19 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:</p> |
| <p>Inhaltsverzeichnis (Teilauszug)</p> <p style="text-align: center;">Erster Teil Sonderpädagogische Förderung</p> <p style="text-align: center;">2. Abschnitt Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte und den Förderort</p> <p>§ 18 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts</p> <p style="text-align: center;">3. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge</p> <p>§ 19 Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">4. Abschnitt Einzelne Förderschwerpunkte</p> <p>§ 28 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung</p> <p style="text-align: center;">7. Abschnitt Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen</p> | <p>Inhaltsverzeichnis (Teilauszug)</p> <p style="text-align: center;">Erster Teil Sonderpädagogische Förderung</p> <p style="text-align: center;">2. Abschnitt Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte und den Förderort</p> <p>§ 18 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts</p> <p style="text-align: center;">3. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge</p> <p>§ 19 Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II</p> <p style="text-align: center;">4. Abschnitt Einzelne Förderschwerpunkte</p> <p>§ 28 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung</p> <p style="text-align: center;">7. Abschnitt Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen</p> |

| | |
|--|--|
| <p>§ 42 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen</p> | <p>§ 42 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen</p> |
| <p style="text-align: center;">Erster Teil Sonderpädagogische Förderung</p> <p>§ 18 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts</p> <p>(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 4 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.</p> | <p style="text-align: center;">Erster Teil Sonderpädagogische Förderung</p> <p>§ 18 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts</p> <p>(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">3. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge</p> | <p style="text-align: center;">3. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge</p> |
| <p>§ 19 Allgemeine Bestimmungen</p> | <p>§ 19 Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II</p> |
| <p>(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogisch gefördert und ist dies im Fall eines Schulwechsels nach dem Urteil der abgebenden Schule auch während der Schulpflicht in der Sekundarstufe II notwendig, ist folgendes Verfahren durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die abgebende Schule leitet ihren begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu. 2. Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen. 3. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet gemäß § 14. | <p>(1) Sonderpädagogische Förderung aufgrund eines Verfahrens nach den §§ 11 bis 15 endet spätestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder 2. nach einem Schulbesuch von mehr als zehn Schuljahren mit dem Erwerb eines nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlusses, <p>soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.</p> |
| <p>(2) Werden Anhaltspunkte für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ausnahmsweise erstmals zu Beginn oder während der Zeit der Schulpflicht in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß den §§ 13, 14 und 15 zu verfahren.</p> | <p>(2) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Verfahren nach den §§ 11 bis 15 über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II allein dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nach der Wahl der Eltern ein Förderberufskolleg besuchen soll.</p> |
| <p>(3) Zuständig für das Verfahren ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler schulpflichtig ist.</p> | <p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 endet die sonderpädagogische Förderung im Berufskolleg als Förderschule spätestens mit dem Ende der Schulpflicht in der Sekundarstufe II. Abweichend davon kann eine Schülerin</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>oder ein Schüler auch dann ein Berufskolleg als Förderschule besuchen, solange sie oder er an einer von der Bundesagentur für Arbeit bewilligten Rehabilitationsmaßnahme zum Erwerb eines ersten Berufsabschlusses in einem Berufsausbildungsverhältnis teilnimmt (§§ 19, 115 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist). In diesem Fall gilt ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung als festgestellt; ein Verfahren nach den §§ 11 bis 15 findet nicht statt.</p> |
| <p>(4) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann auch gemäß § 11 eröffnet werden.</p> | <p>(4) Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung wird auch danach ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, solange sie oder er aufgrund der Schulpflicht oder einer Berechtigung nach § 19 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW eine Schule besucht. Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein allgemeines Berufskolleg als Ort des Gemeinsamen Lernens wird sie oder er dort bis zu drei Jahre im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung unterrichtet. Der Schulbesuch dient der Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit. Darüber hinaus wird eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat.</p> |
| | <p>(5) Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder im Förderschwerpunkt Sehen oder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wird auch danach in der Sekundarstufe II während der Schulpflicht oder des Besuchs eines Bildungsgangs zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert. Darüber hinaus wird sie oder er sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat.</p> |

| | |
|---|---|
| | (6) Für die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung oder den Wechsel des Förderschwerpunkts in der Sekundarstufe II gilt § 18. Werden bei den in Absatz 5 genannten Förderschwerpunkten Anhaltspunkte für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erstmals zu Beginn oder während der Zeit des Schulbesuchs in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß den §§ 11 bis 16 zu verfahren. |
| 4. Abschnitt Einzelne Förderschwerpunkte | 4. Abschnitt Einzelne Förderschwerpunkte |
| § 28 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (2) Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schüler erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 20 Absatz 7) für begrenzte Zeit von der Stundentafel abweichen. | § 28 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (2) Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schüler erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 21 Absatz 7) für begrenzte Zeit von der Stundentafel abweichen. |
| 7. Abschnitt Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen | 7. Abschnitt Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen |
| § 42 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen | § 42 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen |
| (4) Das Ministerium erlässt ergänzende Unterrichtsvorgaben für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung. | (4) Eine Schülerin oder ein Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung und einem während der Vollzeitschulpflicht spätestens in Klasse 8 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird in der Sekundarstufe II ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, wenn sie oder er bis dahin zielgleich unterrichtet worden ist entweder a) im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung oder b) im Förderschwerpunkt Sprache und die obere Schulaufsichtsbehörde sie oder ihn für die Sekundarstufe II dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zuordnet. Im Übrigen gilt § 19 Absatz 3. |
| | (5) Das Ministerium erlässt ergänzende Unterrichtsvorgaben für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung. |
| | Artikel 2 Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. |